Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen

Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und

Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la

Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten

und Physiopraktiker

Band: - (1948)

Heft: 101

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stellenvermittlung

Lohnzahlung bei Krankheit

Das Obligationenrecht schreibt vor, daß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der Lohn bei Krankheit (und nach unserer Ansicht auch bei Unfall) gleichwohl für eine verhältnismäßig kurze Zeit bezahlt werden muß (Art. 335). Ein Dienstverhältnis, das bereits

längere Zeit dauerte, gilt als langfristig abgeschlossen.

Soweit nicht durch speziellen Arbeitsvertrag anders vereinbart wurde, gilt als "verhältnismäßig kurze Zeit" nach der Praxis der Gewerbegerichte:

Dienstdauer:

bis 3 Monate
nach 3 Monaten
nach 6 Monaten
nach 9 Monaten
nach 1 Jahr
nach 2 Jahren

nach 3 und mehr Jahren

Unter den heutigen Verhältnissen gehen die privaten Vereinbarungen eher weiter als diese Normen. Bei hochbezahlten Mitarbeitern, bei Welchen die Lohnzahlungspflicht sehr erheblich

Lohnzahlungspflicht:

2 bis 4 Tage

1 Woche

2 Wochen

3 Wochen

1 Monat

2 Monate

3 Monate innerhalb Jahresfrist

sein kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten, je nach Arbeitsvertrag. Verlangen Sie dann von der Stellenvermittlung spezielle Auskünfte.

Der Stellenvermittler.

Briefkasten

Frage 1:

Zurückkommend auf die Antwort im Heft No. 99 betr. Elektrotherapie, für die ich Ihnen und Herrn B. Meyer, Zürich, Elektrotechniker, bestens danke, möchte ich Sie ersuchen, mir die Wichtigsten Regeln bei der Anwendung von Kurzwellen anzugeben. Ich habe im vergangenen Sommer in Saison in einem Kurhause gearbeitet und dort wurde neben den Bädern ausschließlich nur noch Kurzwellen verordnet. Da ich lange nicht mehr mit dieser Technik zu tun gehabt hatte, wäre ich froh gewesen um eine Anleitung in der Applikation dieser Behandlungsart. Zum voraus vielen Dank für Ihre Beantwortung!

Frage 2:

Es würde mich interessieren zu erfahren, ob die Texte unserer 22 Kantone über die Gesetze und Bestimmungen des Gesundheitswesens (sowie die dazugehörenden Verordnungen und Erlasse) im Archiv des Zentralvorstandes aufliegen und ob diese Gesetzes-Sammlungen den Mitgliedern zugänglich sind. —

(Antworten werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.)